

## Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“

Vom 27. September 1990

### Inhaltsübersicht

1. Überlassung von Schulsportstätten
2. Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen
3. Zuständigkeit
4. Verfahren
5. Beteiligung des Vergabeausschusses
6. Mitteilung
7. Inkrafttreten

### 1 Überlassung von Schulsportstätten

1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt Sportstätten staatlicher Schulen (Schulsportstätten) zur Verfügung, wenn dadurch schulische oder andere öffentliche Aufgaben nicht beeinträchtigt werden. Die Überlassung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag gem. Vordruck VA 1/Z 12.91/9. Die allgemeinen „Benutzungsbedingungen und -vorschriften“ in ihrer jeweils geltenden Fassung, die Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages sind, sind ebenfalls Bestandteil dieser Dienstvorschrift.

1.2 Schulsportstätten dürfen grundsätzlich nur für turnerische und sportliche Zwecke und nur dann überlassen werden, wenn sie für die Ausübung der Sportart geeignet sind.

Sie sind ferner nur solchen Sportgruppen zur Verfügung zu stellen, die in den einzelnen Übungsgruppen in der Regel eine Beteiligung von mindestens 20 Teilnehmern aufweisen, es sei denn, daß die ausgeübte Sportart aufgrund ihrer Eigenart nur von wenigen Personen betrieben werden kann.

Für Wettkämpfe und Veranstaltungen mit Zuschauern dürfen Schulsportstätten nur überlassen werden, wenn sie dafür geeignet sind oder vom Nutzer dafür hergerichtet werden und besondere Einrichtungen nach der Veranstaltung wieder entfernt werden.

1.3 Schulsportstätten stehen grundsätzlich montags bis freitags von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr für außerschulische Nutzung zur Verfügung. Sie sind einschließlich der Neben- und Sanitärräume bis 22.00 Uhr zu räumen.

Die Schulen haben bis 17.00 Uhr bei der Nutzung den Vorrang. Über die Nutzung in der Zeit von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr ist unter Abwägung der berechtigten Interessen aller Beteiligten im Einzelfall zu entscheiden.

Die Sportausübung von Schulen und gemeinnützigen Einrichtungen sowie das von den Gesundheitsämtern durchgeführte Turnen haben den Vorrang gegenüber Veranstaltungen anderer Interessenten, insbesondere solcher, die kommerzielle Zwecke verfolgen.

Schulsportstätten können auch über 22.00 Uhr hinaus und an Sonnabenden sowie an Sonn- und Feiertagen zur Verfügung gestellt werden, wenn die

betrieblichen und personellen Verhältnisse es zulassen.

Bei Außensportanlagen endet die Nutzung bei Einbruch der Dunkelheit. Ausnahmen sind zulässig.

### 2 Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen

Während der unterrichtsfreien Zeiten werden grundsätzlich alle nach Lage, Beschaffenheit und Ausstattung geeigneten Schulhofflächen und -sportplätze als öffentliche Kinderspielplätze bis 20.00 Uhr freigegeben, sofern hierfür ein Bedarf besteht. Für Schulsportplätze gilt dies nur, soweit sie nicht nach Nr. 1 einem anderen Benutzer überlassen wurden oder überlassen werden sollen.

Eine Aufsichtsperson wird nicht gestellt.

### 3 Zuständigkeiten

Die Entscheidung über die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie über Ausnahmeregelungen treffen die Bezirksämter.

Die Bezirksämter sind ebenfalls zuständig für die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze.

### 4 Verfahren

Schulsportstätten werden nur auf Antrag überlassen. Die Schulleitung ist zu den Anträgen auf Überlassung bzw. zu der beabsichtigten Freigabe von Flächen als öffentliche Kinderspielplätze zu hören. Bei den Schulen eingereichte Anträge sind unverzüglich mit Stellungnahme den Bezirksämtern zu übersenden.

### 5 Beteiligung des Vergabeausschusses

Bei der erstmaligen Überlassung von neuen Schulsportstätten muß der Vergabeausschuß beteiligt werden.

Bei der Vergabe haben die dem Hamburger Sport-Bund angeschlossenen Vereine Vorrang vor anderen sporttreibenden Gruppen und Einzelpersonen.

Der Vergabeausschuß soll einberufen werden, wenn Schwierigkeiten bei der Überlassung von Schulsportstätten auftreten, die in direkten Verhandlungen mit den Beteiligten nicht zu beseitigen sind.

Unter Federführung des Bezirksamtes wirken im Vergabeausschuß mit: der Hamburger Sport-Bund, der Betriebssportverband, die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und die Behörde für Inneres – Sportamt –.

Aufgabe des Vergabeausschusses ist es, im Rahmen der Mitbestimmung von Sport und Schule nach Möglichkeit eine Einigung herbeizuführen. Dem Vergabeausschuß ist eine Übersicht über die zur Beratung stehenden Anträge auf Überlassung vorzulegen.

Die Entscheidung trifft das Bezirksamt.

Ist nach Beteiligung des Vergabeausschusses die Entscheidung des Bezirksamtes weiter umstritten,

kann eine Schlichtungsinstanz angerufen werden. Die Schlichtungsinstanz besteht aus dem Präses der Behörde für Inneres, dem Präses der Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung und dem Vorsitzenden des Hamburger Sport-Bundes.

## **6 Mitteilungen**

Die Bezirksämter teilen ihre Entscheidung über die Überlassung von Schulsportstätten dem Antragsteller, der Schule und dem Hamburger Sport-Bund und bei Anträgen von Betriebssportorganisationen dem Betriebssportverband schriftlich mit.

Über die Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen sind die Schulen und die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung zu unterrichten.

## **7 Inkrafttreten**

Diese Dienstvorschrift tritt am 1.11.1990 in Kraft.

Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Gemeinsame Dienstvorschrift „Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten sowie Freigabe von Schulhofflächen und -sportplätzen als öffentliche Kinderspielplätze“ vom 10.8.1972 einschließlich der „Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schulsportstätten“ ihre Gültigkeit.

Hamburg, den 27.09.1990

Senatsamt für  
Bezirksangelegenheiten  
30.11.1990  
MBISchul 1991 S. 1

Behörde für Schule,  
Jugend und Berufsbildung  
V 612-4/102-00/08.05